



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Beate Raudies (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Der Minister und Chef der Staatskanzlei

Umsatzsteuerpflicht für IT-Dienstleistungen ab dem 01.01.2025

Vorbemerkung

Im mittlerweile durch die Landesregierung zurückgezogenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes (Drs. 20/369) heißt, dass auf die vom Land Schleswig-Holstein bei Dataport bezogenen Leistungen ab dem 01.01.2023 Umsatzsteuer in einem Umfang von voraussichtlich 20 Mio. Euro anfallen würden (S. 2). Die Übergangsfrist ist derweil bis zum 01.01.2025 verlängert. In der Pressemitteilung des Ministers Schrödter vom 01.02.2023, in der der Rückzug des Gesetzesentwurfes begründet wird, geht der Minister nicht auf die Umsatzsteuer-Problematik und eine mögliche zukünftige Lösung ein.

1. Beabsichtigt die Landesregierung weiterhin, die ab dem 01.01.2025 in Kraft tretende Umsatzsteuerpflicht für durch das Land beauftragte IT-Dienstleistungen durch ausschließliche Übertragung auf eine Anstalt des öffentlichen Rechts wie z.B. Dataport aufzulösen? Wenn ja, für wann ist eine entsprechende Regelung in Form eines Gesetzesentwurfes anvisiert?

Antwort:

Die Landesregierung plant nicht, den Gesetzentwurf erneut zuzuleiten.

2. Wie errechnen sich die in Drucksache 20/369 genannten 20 Mio. Euro voraussichtlich anfallende Umsatzsteuer bei Auslaufen der Übergangsfrist für die Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand?

Antwort:

Ende 2019 schätzte Dataport die durch die Einführung des § 2b UStG zusätzlich anfallende Umsatzsteuer (unter Berücksichtigung der abzugsfähig werdenden Vorsteuer) auf ca. 68 Mio. € pro Jahr. Nach den Daten des Wirtschaftsplans 2019 entfallen etwa 26 % der Umsätze und damit ca. 17 - 18 Mio. € der zusätzlich anfallenden Umsatzsteuer auf das Land Schleswig-Holstein. Bei der Schätzung wurde berücksichtigt, dass die Umsätze des Data Center Steuern auch unter der Geltung des § 2b UStG nicht der Umsatzsteuer unterliegen, weil solche Leistungen gem. § 20 Abs. 3 FVG nur von der öffentlichen Hand erbracht werden dürfen, so dass die Voraussetzungen der Nichtsteuerbarkeit gem. § 2b Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Nr. 1 UStG erfüllt sind.

Die in Drucksache 20/369 genannten 20 Mio. € wurden entsprechend der Entwicklung der Digitalisierung und IT-Bedarfe der Ressorts angepasst.

3. In welchem Umfang werden derzeit durch das Land IT-Dienstleistungen von anderen Anbietern als Dataport bezogen? In welcher Höhe fiel hierfür 2022 bzw. fällt voraussichtlich für 2023 Umsatzsteuer an?

Antwort:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Fragestellerin ausschließlich nach direkten Beauftragungen durch die Landesverwaltung fragt. Insofern geht die Antwort auch nur auf diese direkten Beauftragungen ein und betrachtet nicht die über Dataport am Markt platzierten und eingekauften Leistungen.¹ Das Land Schleswig-Holstein hat im Jahr 2022 direkt mit anderen Anbietern als Dataport IT-Dienstleistungen in Höhe von 5.685,7 T € abgerechnet. Darauf entfallen 1.080,3 T € Umsatzsteuer. Für das Jahr 2023 wird derzeit von vergleichbaren Umsätzen ausgegangen.

¹ Gemäß Umdruck 20/756 hat Dataport für das Geschäftsjahr 2022 vorbehaltlich des Testats der Wirtschaftsprüfung Gesamterlöse in Höhe von ca. 1.200 Mio. EURO erzielt, die zum weitaus größeren Anteil durch externe Dienstleister und Lieferanten erledigt wurden. Von den oben genannten Gesamterlösen kamen 833 Mio. EURO (entsprechend ca. 68 Prozent) dem Markt in Form von Dataport-Aufträgen zu Gute. In einzelnen Segmenten wie der Umsetzung des OZG lag die Quote der Fremdleistungen bei ca. 72 Prozent.

4. In welchem Umfang würden durch ggf. zusätzlich notwendige Fremdvergaben durch Dataport Umsatzsteuer anfallen, wenn IT-Dienstleistungen für das Land ausschließlich durch Dataport erbracht werden dürfen? Wie würde sich dies auf die an Dataport zu entrichtenden Leistungsentgelte auswirken?

Antwort:

Bereits heute erbringt Dataport nicht alle Leistungen selbst (siehe hierzu Fußnote zu Frage 3), sondern bedient sich anderer Dienstleister. Die für diese Beauftragungen fällige Umsatzsteuer wird von Dataport an das Land durchgereicht.

Würde ein privates Unternehmen, das bisher IT-Dienstleistungen unmittelbar an das Land erbracht hat, nach der Einführung einer Regelung, wonach solche Leistungen ausschließlich durch Dataport erbracht werden dürfen, die fraglichen Leistungen nunmehr zu demselben Bruttobetrag an Dataport als Vertragspartner erbringen, so dass Dataport diese Leistungen an das Land weiterreichen kann, wäre Dataport mit dieser Tätigkeit gem. § 2b Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Nr. 1 UStG nicht unternehmerisch tätig. Infolgedessen stünde Dataport aus den IT-Dienstleistungen des privaten Unternehmens kein Vorsteuerabzug zu (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 UStG). Dataport müsste daher den von dem privaten Unternehmen berechneten Bruttobetrag dem Land weiterberechnen, evtl. erhöht um hierbei anfallende Kosten. Die finanzielle Belastung des Landes würde sich dadurch nicht oder nur geringfügig erhöhen.

Erbringt Dataport eine IT-Dienstleistung an das Land, für die lediglich eine Leistungskomponente von einem privaten Unternehmen zugekauft werden muss, ändert sich durch die Einführung einer Regelung, wonach IT-Dienstleistungen ausschließlich durch Dataport erbracht werden dürfen, für die Beteiligten nichts. Wie bisher wäre der von dem privaten Unternehmen in Rechnung zu stellende Bruttobetrag ein Teil der von Dataport an das Land weiter zu berechnenden Kosten für die Erbringung der – unverändert nicht steuerbaren – Dienstleistung.